



Hinweise

**zum Vorbereitungsdienst und der den
Vorbereitungsdienst abschließenden
Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium
gemäß Gymnasiallehramtsprüfungsordnung
Kurs 2025**

Impressum

Herausgeber:

Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Regierungsschuldirektorin Ina Gonnermann (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:

Dr. Gunther Jeske, Professor als Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Heidelberg

Leitender Regierungsschuldirektor Winfried Stein, Leiter der Außenstelle des Landes-
lehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Freiburg

Leitende Regierungsschuldirektorin Hannelore Zimmer-Kraft, Leiterin der Außenstelle
des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Karlsruhe

In Kooperation mit Referat 21, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

7. Auflage, Dezember 2024

INHALT

1. ALLGEMEINES	6
1.1 Ziele und Ablauf des Vorbereitungsdienstes	6
1.2 Dienststelle/Vorgesetzte.....	6
1.3 Landesamt für Besoldung und Versorgung	7
1.4 Beihilfe	7
1.5 Krankenversicherung.....	7
1.6 Nebentätigkeiten.....	8
1.7 Reisekosten	8
1.8 Schwangerschaft/Mutterschutz	9
1.9 Elternzeit.....	10
1.10 Dienstunfall	10
1.11 Änderung der persönlichen Verhältnisse	11
1.12 Lohnsteuer	11
1.13 Beauftragte für Chancengleichheit	11
1.14 Schwerbehinderung / Gleichstellung zu Schwerbehinderung	12
1.15 Nachteilsausgleich	12
1.16 Vorbereitungsdienst in Teilzeit.....	12
1.17 Vertreterinnen und Vertreter des Kurses	12
1.18 Dienstreisen bzw. Exkursionen ins EU-Ausland.....	12
2. ERSTER AUSBILDUNGSABSCHNITT.....	13
2.1 Erster Tag.....	13
2.2 Einführungsphase.....	13
2.3 Tutorin/Tutor am Seminar.....	13
2.4 Krankheit.....	13
2.5 Start an der Schule.....	14
2.6 Ausbildung an der Schule.....	14
2.7 Mentorin/Mentor.....	14
2.8 Ausbildung / Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt.....	14
2.9 Hospitation	16
2.10 Unterschied zwischen Hauptfach und Beifach	16
2.11 Fächerwahl bei drei Unterrichtsfächern	16
2.12 Schriftlicher Unterrichtsentwurf.....	16
2.13 Übungslehraufträge in Parallelklassen im ersten Ausbildungsabschnitt	17

2.14 Unterricht in Klasse 5 und in der Jahrgangsstufe 2	17
2.15 Fachbezogene Regelungen	17
2.16 Anrechnung von Schullandheim, Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften, ..	17
Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Bereitschaftsstunden	17
2.17 Hospitation an anderen Schularten	18
2.18 Vertretungsunterricht	18
2.19 Beratungsbesuche der Seminarlehrkräfte der Fachdidaktiken	18
2.20 Besuch durch Pädagogik-Seminarlehrkräfte.....	19
2.21 Verlängerung erster Ausbildungsabschnitt	19
3. ZWEITER AUSBILDUNGSABSCHNITT	20
3.1 Planungsgespräche.....	20
3.2 Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag.....	21
3.3 Mindestgruppengröße	21
3.4 Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Vertretungsunterricht, Hausaufgaben- .	22
betreuung und Bereitschaftsstunden.....	22
3.5 Planung des befristet selbstständigen Unterrichts	22
3.6 Vereinbarung der Lehraufträge	23
3.7 Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen	23
3.8 Parallelunterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt.....	23
3.9 Kontrollliste zweiter Ausbildungsabschnitt.....	23
4. WEITERE AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN.....	24
4.1 Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach	24
4.2 Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“	25
5. AUSBILDUNG AM SEMINAR.....	25
5.1 Tutorin / Tutor und Ausbildungsgespräche	25
5.2 Fachdidaktik.....	26
5.3 Pädagogik und Pädagogische Psychologie.....	27
5.4 Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht ..	27
5.5 Weitere Veranstaltungen	27
6. DIE DEN VORBEREITUNGSDIENST ABSCHLIEßENDE STAATSPRÜFUNG	28
6.1 Schulleiterbeurteilung.....	28
6.2 Schulrechtsprüfung	28
6.3 Beurteilung der Unterrichtspraxis	29
6.3.1 Fachbezogene Regelungen für unterrichtspraktische Prüfungen	29

6.3.2 Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen bei zwei Fächern.....	30
6.3.3 Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen mit zusätzlichem Fach....	30
6.3.4 Mindestgruppengröße.....	32
6.3.5 Mindeststundenzahl bei zweistündigen Fächern.....	32
6.3.6 Einstündige Fächer	32
6.3.7 Vertiefungs- und Differenzierungsstunden in der Prüfungsphase	32
6.3.8 Doppelstundenmodell und wöchentlich variierende	32
Stundenzahl im Lehrprobenzeitraum	32
6.3.9 Themenverteilungsplan	33
6.3.10 Bekanntgabe Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung.....	33
6.3.11 Dauer der unterrichtspraktischen Prüfung	34
6.3.12 Doppelstunde	34
6.3.13 Unterrichtsentwurf und Ablauf der unterrichtspraktischen Prüfungen	35
6.4 Kolloquien: Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Fachdidaktik ..	36
6.4.1 Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie	36
6.4.2 Fachdidaktische Kolloquien	37
6.5 Unterrichtsbefreiung	37
6.6 Mitwirkung Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Sunnitischer Schulrat....	38
6.7 Verfahren bei Krankheit oder Verspätung.....	38
6.8 Prüfungsergebnis	39
6.8.1 Vorläufige Bescheinigung	39
6.8.2 Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses.....	39
6.9 Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile.....	39
7. EINSTELLUNG IN DEN SCHULDIENTST	41

1. ALLGEMEINES

Baden-Württemberg kehrt ab dem Schuljahr 2025/26 zum neunjährigen Gymnasium als Regel-form zurück. Die Umstellung erfolgt in den Klassenstufen 5 und 6. Das bedeutet für Sie, dass Sie während des ersten Ausbildungsabschnitts in der Normalform eines achtjährigen Gymnasiums, den G9-Modellschulen oder einer Gemeinschaftsschule begleiteten Unterricht absolvieren. Ab dem Schuljahr 2025/2026 werden Sie im neuen neunjährigen Gymnasium, im achtjährigen Gymnasium und gegebenenfalls zusätzlich an einer Gemeinschaftsschule unterrichten. Da der Start zum Schuljahr 2025/2026 in zwei Klassenstufen hochwachsend erfolgt, wirken sich einige Regelungen des achtjährigen und des neuen neunjährigen Gymnasiums auf Ihren Vorbereitungsdienst aus. In diesen Hinweisen wird beides mit Stand November 2024 berücksichtigt. Mögliche Änderungen mit Auswirkungen auf Ihren Vorbereitungsdienst, die nach Beginn im Januar 2025 eintreten werden, können zusätzlich zu diesen Hinweisen gesondert vom Kultusministerium über die Seminarleitungen und das Landeslehrerprüfungsamt bei den Regierungspräsidien sowie ggf. die Schulleitungen kommuniziert werden.

1.1 Ziele und Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Die Ziele des Vorbereitungsdienstes sind in § 1 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) dargestellt: „Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und Medienerziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.“

Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer wird im Vorbereitungsdienst kontinuierlich reflektiert. Auch Demokratiebildung und Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand des Vorbereitungsdienstes.

Der Ablauf des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen folgt insbesondere dem jeweils aktuellen Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts, der unter http://llpa-bw.de/Lde/Termine+_2_+Staatspruefungen veröffentlicht wird.

1.2 Dienststelle/Vorgesetzte

Ihre Dienststelle ist das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, nicht die Schule. Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter ist die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars. Ihre Dienst-vorgesetzte bzw. Ihr Dienstvorgesetzter ist die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsi-

dent. Die Seminarlehrkräfte, die Schulleiterin und Schulleiter der Ausbildungsschule, der Sie zugewiesen sind, die Mentorinnen und Mentoren und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschule sind Ihnen gegenüber in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung. Wenn Sie in Ihrer Funktion als Beamtin oder Beamter z. B. an das Regierungspräsidium schreiben, ist der Dienstweg einzuhalten, d. h. Ihr Schreiben geht „Über die Seminarleiterin/den Seminarleiter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte [Ort] (Gymnasium) an ...“.

1.3 Landesamt für Besoldung und Versorgung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist ab dem Tag Ihres Dienstantritts für die Auszahlung Ihrer Bezüge, Ihrer Beihilfen bspw. zu Krankheitskosten und ggf. des ehebezogenen und kinderbezogenen Familienzuschlags zuständig. Sie erhalten Ihre Anwärterbezüge monatlich im Voraus. Das LBV stellt das Dokument Neueinstellung Anwärterinnen und Anwärter („Checkliste“) unter <https://lbv.landbw.de/documents/20181/42059/102.pdf/2160cbac-8904-40e9-8f4d-de2719074947> zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen, alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen zu können. Weitere Informationen zu Ihren Bezügen finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/-/anwarterbezüge>. Ihr erstes Gehalt ist in der Regel zunächst eine Abschlagszahlung. Wegen der Bearbeitungszeit Ihrer Unterlagen erfolgt diese erst Anfang bis Mitte Februar.

1.4 Beihilfe

Jede Beamtin und jeder Beamte auf Widerruf erhält eine finanzielle Beihilfe zu den Krankheitskosten, sofern die Behandlung während des Vorbereitungsdienstes stattfindet und sie bzw. er nicht freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Informationen hierzu erhalten Sie durch das Merkblatt LBV 300 unter folgendem Link: <https://lbv.landbw.de/vordrucke#>.

1.5 Krankenversicherung

Sie müssen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Krankenversicherung abschließen. Hierbei haben Sie mehrere Möglichkeiten. Sie schließen eine Privatversicherung über den Anteil ab, den die Beihilfe nicht abdeckt. Alternativ können Sie sich freiwillig gesetzlich oder vollständig privat versichern und können hierfür eine pauschale Beihilfe beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter https://lbv.landbw.de/documents/20181/0/2_Information+%C3%BCber+die+PB.pdf/44afcd54-56bc-96be-7751-8d07c0311d97).

Informationen finden Sie im o. g. Merkblatt LBV 300 oder, wenn Sie unsicher sind, warten Sie mit dem endgültigen Abschluss einer Krankenversicherung, bis Sie an einer Informationsveranstaltung am Seminar teilgenommen haben. Danach sollten Sie eine Entscheidung fällen, damit Sie einen lückenlosen Versicherungsschutz haben.

Da das Sommersemester eher endet als der Vorbereitungsdienst beginnt, müssen Sie sich – ggf. noch als Studierende bzw. Studierender – bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes im Januar versichern (das Exmatrikulationsdatum ist entscheidend). Einige Privatversicherer bieten sowohl

vor Beginn des Vorbereitungsdienstes als auch für die Zeit bis zu einer Festanstellung preisgünstige Übergangstarife an. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist es kein Problem, aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszutreten, falls Sie in einer solchen sind und zu einer privaten wechseln wollen.

1.6 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

Nach § 83 Landesbesoldungsgesetz gilt, wenn Anwärtinnen und Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten, dass das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet wird, soweit es diese übersteigt.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Unterrichtstätigkeiten fünf Unterrichtsstunden, für sonstige Tätigkeiten acht Zeitstunden.

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt einen geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Solche genehmigten Nebenbeschäftigungen sind vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 € nicht überschreitet. Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder reine Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten sind, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, vor deren Aufnahme anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Höhe der Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung. Das Antragsformular ist daher in diesen Fällen nur in einfacher Fertigung abzugeben. Der Antrag auf Nebentätigkeit ist bei der Seminarleitung zu stellen.

1.7 Reisekosten

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie Informationen über die Abrechnung von Reisekosten. Grundsätzlich wird für die Berechnung der Reisekosten Ihr Schulort als Dienstort festgesetzt. Die Fahrten vom Wohnort zum Dienstort können Sie nicht als Reisekosten geltend machen. Liegt Ihr Schulort zwischen Wohnort und Seminar, wird Ihnen vom Seminar nur der Weg zwischen Schulort und Seminar erstattet. Ihre Kosten können Sie u. U. bei dem für Sie zuständigen

Finanzamt im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Reisekosten zum Seminar werden Ihnen vom Seminar entsprechend dem geltenden Reisekostenrecht erstattet. Die Erstattung von Kosten für Veranstaltungen der Schule, z. B. Schullandheimaufenthalte, erfolgt ausschließlich durch die Schule.

Das Land Baden-Württemberg bietet Ihnen für die Fahrten mit der Bahn ein „Jobticket“ an. Nähere Informationen, auch zum Beantragungsverfahren, finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>.

Zusätzlich erhalten Sie Tagegeld, wenn Sie mehr als acht Stunden unterwegs sind. Falls Sie über Mittag nach Hause fahren, wird diese Fahrt nicht erstattet. Auch im Rahmen der Steuererklärung ist dies relevant. Sie können die Differenz zum erstatteten Betrag für gefahrene Kilometer und Tagegeld steuerlich geltend machen.

1.8 Schwangerschaft/Mutterschutz

Bitte teilen Sie Ihrer Dienststelle die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mit. Die Dienststelle wird Sie über die Schutzbestimmungen nach dem MuSchG und der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) informieren. Sie kann eine Schwangerschaftsbescheinigung verlangen. Die Kosten für diese Bescheinigung übernimmt Ihre Dienststelle.

Die AzUVO sieht unter anderem vor: „In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf eine Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“ Im Hinblick auf den Zeitraum nach der Entbindung regelt die AzUVO unter anderem: „Eine Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung tätig werden, wenn sie dies ausdrücklich gegenüber ihrer ausbildenden Dienststelle [...] verlangt; sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.“

Die Regelung ermöglicht demnach, dass Sie auch in der nachgeburtlichen achtwöchigen Schutzfrist (in welcher ansonsten für alle übrigen Beamtinnen ein absolutes Beschäftigungsverbot gilt) auf Ihr ausdrückliches Verlangen gegenüber dem Regierungspräsidium (als personalführende Stelle) die Ausbildung / den Vorbereitungsdienst fortsetzen können.

Wenn Sie das Beschäftigungsverbot in Anspruch nehmen, wird in diesem Zeitraum weder Unterricht erteilt, noch nehmen Sie an Seminarveranstaltungen teil, noch legen Sie Prüfungen ab. Wenn Sie jedoch aufgrund der Regelung in § 32 Abs. 4 AzUVO erklären, dass Sie Ihren Vorbereitungsdienst bereits in diesem achtwöchigen Schutzzeitraum fortsetzen möchten, findet die Ausbildung auch weiter und zwar regulär statt. Das bedeutet, dass die Unterrichtsverpflichtung gilt, an Seminarveranstaltungen teilzunehmen ist und Prüfungen (auch wenn sie in diesen Zeitraum fallen) abzulegen sind. Eine etwaige Wahl, nur Prüfungen abzulegen und dagegen auf die Unterrichtsverpflichtung zu verzichten, sieht die Regelung nicht vor und würde gegen den im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 12 GG verstoßen. Ein Großteil der Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung findet ohnehin in der Schule statt bzw. nimmt von einem zuvor gesehenen oder gehaltenen Unterricht den Ausgang, so dass deren Ablegung ohne entsprechende Unterrichtsverpflichtung gar nicht möglich wäre.

Sie können demnach nur an Prüfungen in dem achtwöchigen Schutzzeitraum nach der Geburt teilnehmen, wenn Sie zuvor auch die Weiterbeschäftigung (in vollem Umfang) in diesem Zeitraum

beim Regierungspräsidium ausdrücklich verlangt haben und den damit verbundenen Verpflichtungen nachkommen.

Hinweise zur konkreten Umsetzung vor Ort:

Wenn Sie auf die nachgeburtliche achtwöchige Schutzfrist verzichten möchten, müssen Sie zunächst gegenüber dem Regierungspräsidium ausdrücklich Ihre Weiterbeschäftigung in diesem Zeitraum verlangen. Dabei muss auch erklärt werden, ab welchem Zeitpunkt innerhalb des achtwöchigen Zeitraums die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll. Die Wiederaufnahme selbst setzt dann auch eine entsprechende Dienstfähigkeit voraus.

Das Regierungspräsidium informiert daraufhin die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes an der Ausbildungsschule. Ihnen kann seitens der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts mitgeteilt werden, dass die Prüfungsplanung erst nach tatsächlicher Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes erfolgt, dann noch einige Tage in Anspruch nehmen wird und in welchem Zeitraum die Prüfung voraussichtlich stattfinden wird. Über den genauen Termin werden Sie alsbald in Kenntnis gesetzt. Neben dem erforderlichen Vorlauf für die Prüfungsplanung ab tatsächlicher Dienstaufnahme findet auch aus Fürsorgegesichtspunkten eine Prüfung nicht unmittelbar nach Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes statt. Unmittelbar nach der Geburt senden Sie eine Kopie der Geburtsurkunde an das Seminar und an das LBV. Weitere Informationen und Formulare erhalten Sie unter <https://lbv.landbw.de/themen/ausbildung/anwaerter>.

1.9 Elternzeit

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Ihren Vorbereitungsdienst für Elternzeit gemäß den §§ 40 und 41 der AzUVO (beachten Sie aber auch § 10 GymPO) unterbrechen. Dazu ist ein Antrag – über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium – mindestens sieben Wochen vor Beginn erforderlich. Da Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder adäquat in den Vorbereitungsdienst eingegliedert werden müssen, sollten Sie Ihre Planung rechtzeitig mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter besprechen. Während der Elternzeit können keine Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung absolviert werden. Weitere Informationen zur Elternzeit erhalten Sie unter <https://lbv.landbw.de/-/elternzeit>.

1.10 Dienstunfall

Wenn Sie in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit, auch bei einer Fahrt zu einer Seminarveranstaltung oder zur Schule, einen Dienstunfall erleiden, müssen Sie diesen möglichst rasch mit Hilfe des Formblatts über das Seminar dem Regierungspräsidium anzeigen, damit er als Dienstunfall anerkannt wird. Außer der Darstellung des Hergangs ist die Angabe notwendig, ob die Haftung eines Dritten (Schädigers) in Betracht kommt. Voraussetzung, dass Ihnen die anrechnungsfähigen Kosten ersetzt werden, ist, dass Sie den Unfall nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich herbeigeführt haben.

Wurde der Unfall als Dienstunfall anerkannt, können Sie die Kosten für die Heilbehandlung geltend machen.

Bitte verlangen Sie von den behandelnden Ärzten eine Rechnung, die nur die Leistungen umfasst, die für die Behandlung der Unfallfolgen erbracht wurden. Wenn Ihnen zusätzlich ein Sachschaden entstanden ist, müssen Sie ihn begründen und möglichst durch Rechnung belegen. Hierbei gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten. Schäden am Fahrzeug werden nur dann ersetzt, wenn die Fahrt als Dienstreise genehmigt war und triftige Gründe für die Benutzung des Privatfahrzeugs vorlagen. Es ist zu beachten, dass für die Erstattung von Sachschäden an Fahrzeugen eine Ausschlussfrist von einem Monat gilt.

Bitte bezahlen Sie die Arztrechnung vorab und reichen Sie diese bei der Unfallfürsorgestelle des LBV (nicht bei der Beihilfestelle!) mit dem Vordruck 303 ein. Den Vordruck finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke#vordrucknummer=303>. Sie geben in diesem Fall keine Mehrfertigung der Arztrechnung an Ihre Krankenversicherung, weil das Land diese Aufwendungen vollständig übernimmt.

1.11 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Jede Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse (Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Adressen- und Kontoänderung usw.) melden Sie bitte sowohl dem Seminar (Sekretariat), der für Sie zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts als auch dem LBV. Verwenden Sie hierzu das Formblatt 527 bzw. 527a. Weitere Informationen finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/themen/ausbildung/anwaerter>.

1.12 Lohnsteuer

Das LBV teilt dazu mit: „Mit der Einführung der „ELSTAM“ (Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale) wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen. Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELSTAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELSTAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELSTAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale. Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELSTAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELSTAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELSTAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das zuständige Finanzamt erfolgen.“

1.13 Beauftragte für Chancengleichheit

Die Frauen am Seminar wählen turnusgemäß die Beauftragte für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin. Sie können sich mit entsprechenden Anliegen an Ihre Vertreterin wenden.

1.14 Schwerbehinderung / Gleichstellung zu Schwerbehinderung

Bei Fragen zur Schwerbehinderung wenden Sie sich an die Seminarleitung oder an die Vertrauensperson für Schwerbehinderte. Dies gilt entsprechend bei Gleichstellung zur Schwerbehinderung.

1.15 Nachteilsausgleich

Zu den Regelungen eines Nachteilsausgleichs wenden Sie sich an die Seminarleitung.

1.16 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Abs. 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden. Die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst wurde zur Betreuung und Pflege von Kindern unter 18 Jahren sowie zur Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger geschaffen. Darüber hinaus erhalten schwerbehinderte Menschen und diesen gleichstellte Menschen die Möglichkeit, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren.

Der Antrag auf einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Abs. 2 GymPO vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportaal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1a LBG während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

Zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit wurde ein Konzept zur Information und Beratung (Link: https://lehrer-online-bw.de/_Lde/5171878) erstellt. Bei Fragen wenden Sie sich an die Seminarleitung.

1.17 Vertreterinnen und Vertreter des Kurses

Die Referendarinnen und Referendare eines Kurses wählen pro 30 Personen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Diese vertreten die Belange des Kurses und wirken an der Gestaltung der Seminararbeit mit. Die Vertreterinnen und Vertreter sind Mitglieder der Seminarkonferenz. Die Seminarkonferenz, an der auch die Seminarlehrkräfte teilnehmen, wirkt beratend im Hinblick auf die Belange des Seminars mit.

1.18 Dienstreisen bzw. Exkursionen ins EU-Ausland

Bei allen dienstlichen Reisen/Exkursionen ins EU-Ausland benötigen alle Lehrkräfte bzw. Referendarinnen und Referendare eine A1- Bescheinigung. Diese beantragen Sie unter Benutzung des

A1-Formulars (Vordruck 42103 unter https://lbv.landbw.de/-/entsendungen-ins-ausland-a1-bescheinigung?p_l_back_url=%2Fsuche%3Fq%3DA1-Bescheinigung%2BAnw%25C3%25A4rter%20%C3%BCber%20die%20Dienststelle%20beim%20LBV).

2. ERSTER AUSBILDUNGSABSCHNITT

2.1 Erster Tag

Der Vorbereitungsdienst beginnt am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien. Uhrzeit und Ort werden Ihnen in einem Begrüßungsschreiben zusammen mit Ihrer Seminarzuweisung mitgeteilt. Sie werden bei diesem Anlass vereidigt und bekommen Ihre Ernennungsurkunde in der Regel zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Widerruf. Anschließend erhalten Sie einen Überblick über die Organisation des Vorbereitungsdienstes, der in der GymPO geregelt ist. Den Verordnungstext finden Sie unter <http://www.llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen/Zweite-Staatspruefungen> sowie die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes unter http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen_Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards.

2.2 Einführungsphase

Die Einführungsphase zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes am Seminar umfasst etwa drei Wochen, in denen in der Regel ganztags Seminarveranstaltungen stattfinden. Sie nehmen an Veranstaltungen in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie, Fachdidaktik und Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht teil. Daneben beginnen Sie mit weiteren Veranstaltungen, die den Ausbildungszielen nach § 1 GymPO dienen. Ziel ist die Vorbereitung auf die Hospitation und die eigene Unterrichtstätigkeit ab Februar in der Schule.

2.3 Tutorin/Tutor am Seminar

Vom Seminar wird Ihnen eine Tutorin oder ein Tutor zugewiesen, die bzw. der Ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst begleitet und mit Ihnen Beratungsgespräche führen wird.

2.4 Krankheit

Teilen Sie eine Erkrankung bitte umgehend dem Sekretariat des Seminars und der Schule mit. Im Prüfungsfall muss für den Rücktritt von einer Prüfung zusätzlich und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis mit den für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (vgl. § 25 Abs. 2 GymPO) und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium vorgelegt werden. Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als drei Tagen bei Beschäftigten und fünf Tagen bei Beamtinnen bzw. Beamten benötigt das Seminar eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend. Für Beschäftigte wie für Beamte gilt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen (§ 5 EntgFG, § 41.1 der Beamt-VwV zu § 68 LBG). Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei häufigen kurzen oder regelmäßigen Erkrankungen im Einzelfall Gebrauch gemacht. Die erste vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll inhaltlich die gesamte bisherige Dauer der Krankheit umfassen und eine Aussage über die voraussichtliche Dauer enthalten. Wenn die

Erkrankung länger dauert, sind entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen. Sofern Sie durch Krankheit in umfangreicherem Maß Ausbildungszeiten versäumen, kann Ihr Vorbereitungsdienst auf Ihren Antrag hin (an das Regierungspräsidium und die Seminarleitung) bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängert werden (vgl. Abschnitt 6.7 für die Prüfungsphase).

2.5 Start an der Schule

Zu einem Termin, der Ihnen bei der Vereidigung mitgeteilt wird, werden Sie an Ihrem Ausbildungsgymnasium zu einem ersten Gespräch mit Schulleitung und Mentorin oder Mentor erwartet.

Sie planen gemeinsam insbesondere Ihren ersten Unterrichtseinsatz. Nach Abschluss der Einführungsphase werden Sie neben den Lehrveranstaltungen am Seminar kontinuierlich an der Schule sein. Die Ausbildungsschule bietet Ihnen in der Regel ein individuelles Einführungsprogramm: Kennenlernen der Ansprechpersonen und des Schulgebäudes, Begleitung einer Klasse und einer Lehrkraft während eines ganzen Unterrichtstags, Beobachtung von Unterricht in Ihren Fächern in verschiedenen Klassenstufen. Freie Zeiten an der Schule sollten Sie nutzen, um insbesondere mit Ihren zukünftigen Sie begleitenden Lehrkräften Kontakte zu knüpfen.

2.6 Ausbildung an der Schule

Neben dem Ausbildungsunterricht und zusätzlichen Hospitationen sollten Sie auch an Veranstaltungen der Schule teilnehmen, wie z. B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflegschaftsabende, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Seminars stattfinden.

Die Schulleitung bildet Sie zusätzlich in Schulkunde aus. Dabei geht es vor allem um die Einführung in die Strukturen und Rahmenbedingungen schulischer Arbeit vor Ort.

2.7 Mentorin/Mentor

Gemäß § 13 Abs. 2 GymPO wird an Ihrer Schule im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder ein Mentor bestellt, die oder der Sie betreut und in allen Unterrichtsangelegenheiten berät. Sie bzw. er koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung Ihre Ausbildung und sorgt mit dafür, dass Sie entsprechend dem Erziehungs- und Bildungsauftrag und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichten. Dazu besucht sie bzw. er Sie im Unterricht und kann Sie z. B. im zweiten Ausbildungsabschnitt zur Angemessenheit Ihrer Klassenarbeiten und der Leistungsbewertung beraten. In allen Fragen, die Ihre Ausbildung an der Schule betreffen, wenden Sie sich in der Regel zunächst an Ihre Mentorin oder Ihren Mentor, dann an die Schulleitung Ihrer Ausbildungsschule.

2.8 Ausbildung / Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt

Während des ersten Ausbildungsabschnitts (bis zu den Sommerferien) unterrichten Sie zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen der Lehraufträge der begleitenden Lehrkräfte. Im sogenannten begleiteten Ausbildungsunterricht gemäß § 13 Abs. 3 GymPO besprechen Sie Ihre Unterrichtsplanung für einen Übungslehrauftrag mit der begleitenden Lehrkraft. Diese beobachtet Ihren Unterricht und bespricht ihn danach mit Ihnen.

Die begleitenden Lehrkräfte führen nach Beendigung Ihres Übungslehrauftrags mit Ihnen eine Abschlussbesprechung durch, in der Sie gezielte Hinweise zur Verbesserung insbesondere Ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz und Ihres Lehrerverhaltens als Hilfestellung für Ihre weitere Ausbildung bekommen.

Sie sollten nicht zu lange Zeit nur hospitieren und nicht unterrichten. Bereits gegen Ende der ersten Schulwoche können Sie erste Unterrichtsversuche unternehmen und z. B. im Team mit der begleitenden Lehrkraft Teile einer Stunde und auch einzelne Stunden einer Unterrichtseinheit übernehmen. Spätestens nach etwa zwei Wochen sollten Sie nach Möglichkeit unterrichten und den von Ihnen gehaltenen Unterricht auf durchschnittlich ca. fünf bis sechs Stunden (der insgesamt acht bis zehn Wochenstunden nach § 13 Abs. 3 GymPO) pro Woche steigern.

Im ersten Ausbildungsabschnitt, der mit dem Schuljahr endet, müssen Sie mindestens 60 Unterrichtsstunden selbst halten, die sich etwa zu gleichen Anteilen auf Ihre Fächer, in allen Stufen, in denen das Fach unterrichtet wird, und auch auf verschiedene einführende Lehrkräfte verteilen. Ihre Mentorin oder Ihr Mentor wird Ihnen bei der Planung Ihrer Lehraufträge behilflich sein. In Abstimmung mit der Schulleitung führen Sie Ihre Stundenbilanz.

Es wird erwartet, dass Sie selbst initiativ werden, auf Ihre Kolleginnen und Kollegen zugehen und Übungslehraufträge mit ihnen vereinbaren. Ihre Übungslehraufträge sollten jeweils etwa 3 - 4 Wochen Unterricht umfassen, soweit das Thema nicht einen anderen Zeitumfang erfordert.

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sind kürzere Sequenzen oder auch Einzelstunden möglich. Sie werden auf das Minimum von 60 Stunden angerechnet.

Bitte dehnen Sie Ihren Übungslehrauftrag nicht auf mehr als 14 Stunden aus. Sie müssen in allen Stufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe), in denen Ihre Fächer vertreten sind, mindestens sieben Stunden pro Fach und pro Stufe unterrichten. Selbstverständlich gilt insgesamt das Minimum von 60 Stunden.

Im achtjährigen Gymnasium gelten in der Regel die Klassen 5 und 6 als Unterstufe, 7-9 als Mittelstufe und 10-12 als Oberstufe. Die Klasse 7 ist bivalent und kann von Ihnen bei Bedarf sowohl der Unter- wie der Mittelstufe zugerechnet werden.

Im neuen neunjährigen Gymnasium, in den G9-Modellschulen und in den Gemeinschaftsschulen bilden grundsätzlich die Klassen 5, 6 und 7 die Unterstufe, die Klassen 8, 9 und 10 die Mittelstufe und die Klassen 11, 12 und 13 die Oberstufe.

Die Schulleitung stellt sicher, dass Sie die erforderliche Stundenzahl unterrichtet haben. Auch Ihre Seminarlehrkraft hält diesbezüglich Kontakt mit Ihnen, damit Sie bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mindestens die minimale Stundenzahl unterrichtet haben. Häufig finden am Schuljahresende neben der Abiturprüfung auch Klassen- und Studienfahrten sowie Projektunterricht statt, was die Planung des begleiteten Unterrichts erschweren kann.

Sie können während Ihres gesamten Vorbereitungsdienstes auf Nachfrage auch durch die Schulleitung mündliche Rückmeldungen zu Ihrem Leistungsstand erhalten (§ 13 Abs. 1 GymPO). Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts müssen Schule und Seminar feststellen, ob Ihnen selbstständiger Unterricht übertragen werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der erste Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 4 GymPO um sechs Monate verlängert.

2.9 Hospitation

Nutzen Sie ständig die Gelegenheit zu hospitieren. Führen Sie auch neben dem von Ihnen gehaltenen Unterricht weiterhin Hospitationen durch. Von Ihnen werden pro Woche 8 – 10 Stunden Unterricht (Übungslehrauftrag und Hospitation) erwartet. Dies gilt für den gesamten ersten Ausbildungsabschnitt. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, Referendarinnen und Referendare Ihres Faches an Ihrer oder einer anderen Schule zu besuchen und Feedback zu geben. Laden Sie sie auch in den eigenen Unterricht ein.

Die Seminarlehrkräfte geben Ihnen Gelegenheit, sie in ihrem Unterricht zu besuchen.

Nach § 20 Abs. 4 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform - AGVO kann Sie die bzw. der Prüfungsvorsitzende zum Zuhören bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling das Einverständnis erteilt hat. Sie haben die Möglichkeit, eine gesamte mündliche Abiturprüfung (Vorbereitungsphase, Prüfung, Beratung, Noteneröffnung) zu erleben.

2.10 Unterschied zwischen Hauptfach und Beifach

In einem Hauptfach, das heißt einem Fach mit entsprechend absolviertem Studiumumfang, können Sie die Lehrbefähigung für den Unterricht in allen Schulstufen des allgemein bildenden Gymnasiums erwerben, im Beifach, das heißt einem Fach mit entsprechend geringerem Studiumumfang, die Lehrbefähigung bis einschließlich Mittelstufe.

2.11 Fächerwahl bei drei Unterrichtsfächern

Wenn Sie drei Fächer erfolgreich studiert und abgeschlossen haben, legen Sie gegenüber der Seminarleitung bis zum 1. April des Jahres schriftlich fest, welche zwei Fächer Ihre Pflichtfächer sind und welches Fach als zusätzliches drittes Fach nach §§ 4 Abs. 3, 29 GymPO fortgeführt wird. Hierbei sind die möglichen Fächerkombinationen der zwei Pflichtfächer gemäß den Regelungen der Lehramtsstudiengänge zu beachten, die auch Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst sind. Bei Studium eines Erweiterungsfachs ohne abschließende Masterarbeit ist nach § 4 Abs. 3a Satz 2 kein Tausch von studierten Ausbildungsfächern für den Vorbereitungsdienst möglich.

In Ihren beiden Pflichtfächern müssen Sie zusammen mindestens 60 Stunden gemäß § 13 Abs. 3 GymPO unterrichten und in Ihrem zusätzlichen dritten Fach – egal ob Haupt- oder Beifach – gemäß § 29 GymPO mindestens 25 Stunden. Dabei sind alle Schulstufen, für die Sie die Lehrbefähigung erwerben wollen, abzudecken.

Der Übungslehrauftrag für das zusätzliche Fach ist eine Mehrbelastung. Daher ist es im Ausnahmefall nach Genehmigung durch die Seminarleitung möglich, einen Teil dieser Verpflichtung (etwa 5 Stunden) noch zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes abzuleisten.

2.12 Schriftlicher Unterrichtsentwurf

Sie haben die Pflicht, zu jeder von Ihnen gehaltenen Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf in situativ angemessener äußerer Form zu erstellen. Er bildet die Grundlage für die Beratung durch die begleitende Lehrkraft, Mentorin oder Mentor, für den Besuch der Schulleitung oder für die Unterrichtsbesuche durch die Seminarlehrkräfte.

2.13 Übungslehraufträge in Parallelklassen im ersten Ausbildungsabschnitt

Es ist grundsätzlich möglich, Übungslehraufträge zum gleichen Thema in Parallelklassen durchzuführen. Damit Sie aber ein breites Spektrum von Klassen und Unterrichtsinhalten kennen lernen, ist bei 60 Stunden der Parallelunterricht auf maximal fünf Stunden je Fach beschränkt. Der über das Minimum von 60 Stunden hinausgehende Unterricht darf in Parallelklassen durchgeführt werden. Gerade bei naturwissenschaftlichem Unterricht kann sich das aus schulorganisatorischen Gründen so ergeben. Auch in anderen Fächern kann es sehr informativ sein, nach einer ersten Erfahrung mit der Vermittlung eines bestimmten Inhaltes diesen in einer Parallelklasse unter Berücksichtigung der Erfahrungen noch einmal anders zu unterrichten.

2.14 Unterricht in Klasse 5 und in der Jahrgangsstufe 2

Es gibt fachliche und pädagogische Gründe, die Schulleitung und Lehrkräfte zögern lassen, Ihnen einen Übungslehrauftrag in der Klassenstufe 5 oder in der Jahrgangsstufe 2 zu übertragen, z. B. im Hinblick auf die Vorbereitung auf das Abitur. Es ist trotzdem grundsätzlich möglich, dass Sie Lehraufträge in diesen Klassenstufen übernehmen.

2.15 Fachbezogene Regelungen

Im Rahmen des begleiteten Ausbildungsunterrichts des ersten Ausbildungsabschnitts muss in den Fächern Mathematik und Physik ein wesentlicher Teil außerhalb des Profulfachs Informatik - Mathematik - Physik des achtjährigen Gymnasiums absolviert werden.

2.16 Anrechnung von Schullandheim, Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Bereitschaftsstunden

Grundsätzlich befürwortet das Seminar Ihre Teilnahme an außerunterrichtlichen Maßnahmen wie einem Schullandheimaufenthalt. Sie sollten dies jedoch möglichst erst in der Zeit nach Ihren Prüfungen einplanen. Eine Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie einem Schullandheimaufenthalt ist während der Prüfungszeiträume ausgeschlossen. Im Einzelfall ist die Zustimmung durch die Seminarleitung auch im ersten Ausbildungsabschnitt möglich, wenn Sie bis zu dem Zeitpunkt eine ausreichende Zahl von begleiteten Unterrichtsstunden absolviert haben und in der Regel keine Seminarveranstaltungen betroffen sind. Sie können eine Stunde pro Tag, insgesamt höchstens fünf Stunden anrechnen. Die Schulleitung beantragt Ihre Freistellung schriftlich bei der Seminarleitung.

Ein Engagement in Arbeitsgemeinschaften ist ebenso wünschenswert. Da es sich jedoch nicht um Unterricht gemäß Bildungsplan handelt, ist eine Anrechnung auf die 60 Stunden selbst gehaltenen Unterrichts nicht möglich. Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden können ebenso nicht auf das Deputat angerechnet werden.

2.17 Hospitation an anderen Schularten

Im ersten Ausbildungsabschnitt ist für Referendarinnen und Referendare eine Hospitation an einer Gemeinschaftsschule, Beruflichen Schule oder Grundschule im Umfang von einer Woche möglich. Dieser Unterricht an einer Gemeinschaftsschule, Beruflichen Schule oder Grundschule kann mit maximal drei Stunden auf den Ausbildungsunterricht des ersten Ausbildungsabschnitts angerechnet werden.

2.18 Vertretungsunterricht

In den ersten Monaten Ihrer Tätigkeit sollten Sie noch nicht zu Vertretungsunterricht herangezogen werden. Dies gilt nicht für die Aufsicht in einer sonst unbeaufsichtigten Klasse, mit der Sie von der Schulleitung in einer Notsituation beauftragt werden können. Im Fall einer Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als eine Stunde hinweg bespricht die Schulleitung dieses Anliegen mit der Seminarleitung. Die Seminarleitung stellt fest, indem sie sich bei Ihren Seminarlehrkräften erkundigt, ob Ihnen die Vertretung übertragen werden kann. Die Schulleitung sorgt zugleich dafür, dass Sie während dieser Zeit auch begleitet werden, wenn auch nicht in jeder Stunde. Vertretungsunterricht kann auch in die 60 zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

2.19 Beratungsbesuche der Seminarlehrkräfte der Fachdidaktiken

Die Seminarlehrkräfte der Fachdidaktiken werden Sie im ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel zweimal in jedem Fach, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal besuchen. Nach der Abgabe des Themenverteilungsplans ist in diesem Fach keine Beratung mehr möglich. Im zusätzlichen Ausbildungsfach nach § 29 GymPO finden zwei beratende Besuche im ersten Ausbildungsabschnitt statt, ein dritter beratender Besuch kann auf Wunsch der Referendarin bzw. des Referendars in Absprache mit Seminarlehrkraft stattfinden. Beachten Sie hierbei die maximale Wochenunterrichtszeit von 13 Stunden. Mindestens ein Besuch im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Fach mit Hauptfachanforderung findet in der Oberstufe statt. In jedem der zwei Pflichtfächer sollen Sie mindestens einen Besuch in jeder möglichen Schulstufe vereinbaren. Die Übernahme einer Leihklasse im zweiten Ausbildungsabschnitt allein zur Erfüllung dieser Soll-Regelung ist nicht erforderlich. Eine frühzeitige Terminabsprache ist sinnvoll. Für jeden Unterrichtsbesuch erstellen Sie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf.

Nach jedem Unterrichtsbesuch wird mit Ihnen ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst. Sie erhalten davon eine Kopie. Inhalt dieser Nachbesprechung sind in der Regel Ihre fachlichen sowie überfachlichen Kompetenzen in den Bereichen Unterrichtsplanung, Unterrichtsgestaltung sowie Analyse und Reflexion.

Werden Sie in einer Einzelstunde oder einer Doppelstunde besucht, erfolgt die Beratung in der Regel direkt im Anschluss. Beim Besuch einer Einzelstunde im Rahmen einer Doppelstunde sorgen Sie dafür, dass kein Unterricht ausfällt.

2.20 Besuch durch Pädagogik-Seminarlehrkräfte

Auf Ihren Wunsch besucht und berät Sie auch Ihre Pädagogikseminarlehrkraft, zwar nicht primär zu fachlichen Fragen, jedoch u. a. zu Ihrem Umgang mit der Klasse und der Lernorganisation. Der gemeinsame Besuch mit Ihren Seminarlehrkräften der Fachdidaktiken ist ebenfalls möglich.

2.21 Verlängerung erster Ausbildungsabschnitt

Falls die Schulleitung und/oder das Seminar zu der Auffassung gelangen, dass Ihnen noch kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, wird der erste Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 4 GymPO einmal um längstens sechs Monate verlängert. Die Seminarleitung teilt Ihnen vor dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mit, dass dem Regierungspräsidium als Entscheidungsbehörde ein entsprechender Vorschlag zugehen wird und erläutert Ihnen die tragenden Gründe. Die Konsequenzen einer solchen Entscheidung werden Ihnen dargelegt.

Das Regierungspräsidium sendet Ihnen die Entscheidung über die Verlängerung mit den tragenden Gründen schriftlich zu und teilt Ihnen mit, dass in dieser Phase Ihr Gehalt um 15 % gekürzt wird. Sollte die Gehaltskürzung für Sie eine besondere soziale Härte darstellen, können Sie einen entsprechenden Antrag mit Begründung über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium stellen.

Grundsätzlich bleiben Sie an der bisherigen Schule. Die Anforderungen während der Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts entsprechen grundsätzlich denen des regulären ersten Ausbildungsabschnitts; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zahl der Hospitations- und Unterrichtsstunden an der Ausbildungsschule sowie der Zahl der Beratungsbesuche durch das Seminar. Eine Schwerpunktsetzung zur Förderung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten ist möglich.

Sollte sich bis Dezember abzeichnen, dass Ihnen trotz intensiver Betreuung und Beratung noch immer kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, berichtet die Seminarleitung, in der Regel auf der Grundlage eines Unterrichtsbesuchs der Seminarleitung oder einer Bereichsleitung bei Ihnen, dem Regierungspräsidium entsprechend. Dann wird die Entlassung veranlasst. Wenn die Verlängerung erfolgreich verlaufen ist, wird Ihnen zum 1. Februar selbstständiger Unterricht übertragen. Ihr Prüfungsplan ändert sich entsprechend. Er wird Ihnen von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts schriftlich mitgeteilt.

3. ZWEITER AUSBILDUNGSABSCHNITT

3.1 Planungsgespräche

Schulleitungen beginnen früh mit ersten Planungsüberlegungen zur Deputatsverteilung im kommenden Schuljahr. Die Lehraufträge in den Jahrgangsstufen 1 bzw. 2, in Klasse 5 und 6 und in anderen im zweiten Jahr weiterzuführenden Klassen stehen in der Regel fest.

Deshalb ist es sinnvoll, bereits nach den Osterferien erste Kontakte mit der Abteilungsleitung bzw. der Fachsprecherin oder dem Fachsprecher Ihrer Unterrichtsfächer aufzunehmen und Ihre Wünsche zu nennen. Sollte dies an Ihrer Schule in erster Linie direkt über die Schulleitung erfolgen, sollten Sie nach den Pfingstferien bei der Schulleitung Ihre Wünsche nennen und begründen. Dies ist gerade im Hinblick auf den frühen Abgabetermin (in der Regel bis Anfang Oktober) des Meldebogens mit der Verteilung der Klassen auf die Lehrprobenphasen sinnvoll.

Informieren Sie Ihre Schulleitung über die Termine Ihrer regelmäßigen Ausbildungsveranstaltungen am Seminar im zweiten Ausbildungsabschnitt, damit diese bei der Stundenplanung berücksichtigt werden.

Als Unterstützung für Ihre Planungen finden Sie nachfolgend eine Kontrollliste; sie enthält Hinweise, die der Schulleitung für ihre Meldung an das Regierungspräsidium und an das Seminar gegeben werden:

- 1) Die gesamte Unterrichtsverpflichtung beträgt wöchentlich mindestens elf, maximal dreizehn Wochenstunden.
- 2) Der kontinuierlich selbstständige Unterricht beträgt in der Regel wöchentlich mindestens zehn, maximal dreizehn Unterrichtsstunden. Sofern ihr kontinuierliches Deputat nur zehn Stunden je Woche umfasst, trägt die Schule Sorge dafür, dass Sie jeweils mindestens eine Stunde in jeder Woche zusätzlich selbstständig unterrichten.
- 3) In keiner Woche dürfen mehr als dreizehn Unterrichtsstunden gehalten werden. Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als dreizehn Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung eine Lösung zu finden.
- 4) In jedem Pflichtfach, in dem die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung abgelegt wird, ist mindestens ein kontinuierlicher Lehrauftrag zu erteilen.

Die Übernahme der Funktion der Klassenlehrkraft oder der stellvertretenden Klassenlehrkraft ist nicht möglich. Der Grund dafür ist, dass der Vorbereitungsdienst ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis ist, das mit einer abschließenden Staatsprüfung beendet wird. Die Prinzipien der Ausbildungs- und Prüfungsgerechtigkeit können nur erfüllt werden, wenn die Regelungen der GymPO angewendet und keine umfangreichen und zusätzlichen Aufgaben sowie Verantwortung auf die angehenden Lehrkräfte übertragen werden. Einzelne die Klassenlehrkräfte unterstützende Aufgaben können außerhalb der Prüfungszeiträume übernommen werden, sofern der Umfang nicht deutlich über ein nachvollziehbares Engagement im Rahmen des Einsatzes im Fachunterricht in der Klasse hinausgeht.

3.2 Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag

Im Hinblick auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis gemäß § 21 GymPO müssen Sie bestimmte Rahmenbedingungen für die Lehraufträge erfüllen.

Diesen Bereich besprechen Sie mit der Schulleitung. Es geht um Ihre Lehraufträge, die Sie von Anfang bis Ende des Schuljahres kontinuierlich selbstständig übernehmen. In diesen Klassen können in der Regel unterrichtspraktische Prüfungen abgelegt werden.

Wünschenswert ist es, dass Ihnen die Schulleitung kontinuierliche selbstständige Lehraufträge zuweist, die verschiedene Schulstufen abdecken: An den neunjährigen Gymnasien und an Gemeinschaftsschulen: Unterstufe: 5 - 7, Mittelstufe: 8 - 10, Oberstufe: 11 - 13. An den G8-Gymnasien: Unterstufe: 5-6/7, Mittelstufe: 7/8-9, Oberstufe: 10-12.

Beachten Sie weiterhin, dass Sie nicht beide Fächer in derselben Klasse unterrichten sollen, weil Sie nicht zwei unterrichtspraktische Prüfungen in derselben Klasse ablegen dürfen. Dies gilt auch für die Übernahme einer Lerngruppe, z. B. in Sport oder Religion, die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist. Sonst würde dem Ziel, Sie möglichst breit und vielfältig auszubilden und zu prüfen, nicht entsprochen.

Für Naturwissenschaftler mit Zusatzausbildung im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) gilt, dass sie NwT nicht kontinuierlich selbstständig unterrichten dürfen.

Das Fach Informatik und Medienbildung kann im Schuljahr 2025/2026 in den Klassenstufen 5 und 6 nicht in einem kontinuierlichen Lehrauftrag im Rahmen der Ausbildung in Informatik unterrichtet werden, da es erstmals angeboten wird und noch nicht konsolidiert ist. Unterrichtspraktische Prüfungen sind in diesem Fach daher auch nicht möglich.

Die Übernahme eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags im Fach Physik ist in Klasse 7 nur möglich, wenn eine Lehrbefähigung im Fach Physik erworben wird.

Zudem ist es nicht möglich, im Rahmen des Profulfachs Informatik - Mathematik - Physik einen kontinuierlichen Lehrauftrag im Fach Mathematik zu übernehmen, da die zusätzliche Qualifizierung im Rahmen der Fachdidaktik Mathematik nicht erfolgt.

Es ist ebenso nicht möglich, in einem sogenannten „Aufsetzerkurs“ in der Oberstufe (das heißt eine Kombination von Basis- und Leistungskurs) z. B. im Fach Französisch einen kontinuierlichen Lehrauftrag zu übernehmen. Ein „Aufsetzerkurs“ kann nur als Leihkurs im Rahmen der Prüfung übernommen werden.

3.3 Mindestgruppengröße

Grundsätzlich sind mit Blick auf die unterrichtspraktischen Prüfungen die erforderlichen Mindestgruppengrößen zu beachten:

Sie beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe grundsätzlich 15, in der Eingangsklasse der Oberstufe grundsätzlich mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler (Empfehlung). In den Jahrgangsstufen des Kurssystems sind keine Untergrenzen festgelegt.

Als Stichtag, zu dem diese Mindestgrößen gegeben sein müssen, gilt der Beginn des Schuljahres. Begründete Abweichungen sind nach Abstimmung zwischen Seminarleitung und Schulleitung

durch die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium zu genehmigen.

Wird die Mindestgröße in der unterrichtspraktischen Prüfung deutlich unterschritten (etwa durch Krankheit), entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende, ggf. in Rücksprache mit dem Landeslehrerprüfungsamt, ob die Prüfung neu angesetzt werden muss (vgl. 6.3.4).

Einen Sonderfall stellt das Fach Sport dar: In allen Klassenstufen müssen in einer unterrichtspraktischen Prüfung mindestens zwölf Schülerinnen bzw. Schüler aktiv mitwirken. Sie sollten daher mit der Schulleitung darauf achten, dass die Gruppengröße des Ihnen zugewiesenen Lehrauftrags im Fach Sport zu Beginn des Schuljahres deutlich über der Mindestgruppengröße liegt, sonst müsste vielleicht aufgrund von Krankheitsausfällen die Prüfung abgesagt werden.

3.4 Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Vertretungsunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden

Insbesondere in Fächern wie Musik und Sport kann es vorkommen, dass die Schulleitung fragt, ob Sie im Rahmen Ihres Deputats nicht eine Arbeitsgemeinschaft (z. B. Chor, Orchester, Basketball) leiten wollen.

Die Anrechnung einer Arbeitsgemeinschaft ist jedoch nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund curricularer Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Dies gilt üblicherweise nur für wenige Sonderfälle wie z. B. Informatik in Klasse 10.

In Sport und Musik kann eine Arbeitsgemeinschaft ins Deputat übernommen werden, wenn auch ohne sie die Mindestzahl von mindestens elf Wochenstunden Deputatsverpflichtung erreicht wird. Sie müssen jedoch beachten, dass Sie auch unter Berücksichtigung der AG-Stunden niemals mehr als dreizehn Stunden pro Woche unterrichten dürfen. Es empfiehlt sich daher, eine einstündige Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen und eine zweistündige nur dann, wenn sie auf das erste Halbjahr beschränkt wird, also durchschnittlich einstündig ist.

Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Vertretungsunterricht und Bereitschaftsstunden können nicht auf das Deputat angerechnet und deshalb nur in Ausnahmefällen vertretungshalber übernommen werden.

3.5 Planung des befristet selbstständigen Unterrichts

Zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes steht der gesamte Terminplan fest, einschließlich der landeseinheitlichen Prüfungsphasen.

Zu einem vom Landeslehrerprüfungsamt mitgeteilten Termin nach den Sommerferien müssen Sie über die Schulleitung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium mitteilen, in welcher Klasse Sie in welcher Prüfungsphase geprüft werden wollen. Ihr Deputat meldet die Schulleitung bis Anfang Oktober an das Regierungspräsidium und an das Seminar. Den für die Prüfungsphasen (in der Regel je drei Wochen) ggf. notwendigen temporär selbstständigen Unterricht müssen Sie gleich zu Beginn des Schuljahres mit den Fachlehrkräften der von Ihnen gewünschten Klassen fest vereinbaren. In der Prüfungsphase unterrichten Sie die Leihklasse selbstständig, d. h., dass sich die Fachlehrkraft nicht in der Klasse aufhalten darf.

3.6 Vereinbarung der Lehraufträge

Die Schulleitung und Ihre Mentorin bzw. Ihr Mentor helfen Ihnen, falls nötig, bei der Vereinbarung Ihrer Lehraufträge. Fragen Sie auch die Fachlehrkräfte und die Klassenlehrkraft, ob bereits feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projektstage in die Prüfungsphase fallen. In diesem Fall ist eine Prüfung in dieser Klasse nur in einem anderen Prüfungszeitraum möglich. Haben Sie die Übernahme einer Klasse vereinbart, bitten Sie die Klassenlehrkraft, bei später erfolgenden Planungen die Prüfungsphase von außerunterrichtlichen Unternehmungen freizuhalten.

3.7 Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen

Bereits bei der Planung der Lehraufträge für den selbstständigen Unterricht sollten Sie die Kombinationsmöglichkeiten der unterrichtspraktischen Prüfungen beachten. Die Reihenfolge der Prüfungen legen Sie in Absprache mit Ihren Seminarlehrkräften und der Schulleitung fest.

Nach der Abstimmung füllen Sie das Formular des Landeslehrerprüfungsamts aus und lassen es von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter unterschreiben. Das Formular senden Sie dann an die Seminarleitung und an die für Sie zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

Von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts kommt Anfang/Mitte November die Rückmeldung, die Ihre vorgeschlagene Zuordnung von Klassen zu Prüfungsphasen in der Regel bestätigt und Ihnen auch die notwendigen Angaben zu den Prüfungen nennt.

Ergänzende Erläuterungen und Hinweise zu Sonderfällen finden Sie in den folgenden Passagen.

3.8 Parallelunterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt

Parallelunterricht bei schulischen Kernfächern ist im zweiten Ausbildungsabschnitt grundsätzlich nicht zulässig, da sonst die Breite der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Parallelunterricht ist in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich, soweit die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird.

3.9 Kontrollliste zweiter Ausbildungsabschnitt

Jede Bedingung ist für sich notwendig, aber nicht hinreichend.

Minima und Maxima

1.	Kontinuierlich selbstständiger Unterricht in den Pflichtfächern beträgt insgesamt mindestens 10, höchstens 13 Wochenstunden	ja	nein
2.	Zahl der Unterrichtsstunden beträgt wöchentlich zwischen 11 und 13	ja	nein
3.	Kein kontinuierlicher Lehrauftrag im zusätzlichen Ausbildungsfach	ja	nein

Breite der Ausbildung

1.	Parallelunterricht höchstens zweistündig, nicht in einem schulischen Kernfach	ja	nein
2.	Regelungen zur Anrechnung von Arbeitsgemeinschaften werden beachtet	ja	nein

Unterrichtspraktische Prüfungen

1.	Kombinationsmöglichkeiten von Fächern und Stufen für Prüfungen werden beachtet	ja	nein
2.	Mindestgruppengrößen für Prüfungsklassen werden eingehalten	ja	nein
3.	Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden in jedem der zwei Fächer mit Hauptfachanforderung in der Oberstufe statt, die übrigen beiden in der Unter- und Mittelstufe, wobei möglichst alle Schulstufen berücksichtigt sind.	ja	nein
4.	Schulveranstaltungen und Klassenfahrten sind für Prüfungsphasen berücksichtigt	ja	nein

Wenn Sie immer „ja“ ankreuzen konnten, stimmt Ihre Planung. Wenn Sie unsicher sind oder noch Fragen haben, sprechen Sie mit der Seminarleitung.

4. WEITERE AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN**4.1 Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach**

Alle Referendarinnen und Referendare mit drei Fächern werden zum Thema Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach vom Seminar informiert. Sofern Sie den Abschluss Master of Education oder eine gleichwertige Prüfung in drei Fächern mit Hauptfachanforderung abgelegt haben, müssen Sie gegenüber der Seminarleitung aus organisatorischen Gründen bis 1. April schriftlich erklären, welches Ihr zusätzliches Ausbildungsfach sein soll. Ein Erweiterungsfach ohne abschließende Masterarbeit kann grundsätzlich nur als zusätzliches Ausbildungsfach gewählt werden (§ 4 Abs. 3a und § 29 GymPO). Für Ihren ersten Ausbildungsabschnitt gilt: Sie müssen in Ihrem zusätzlichen Ausbildungsfach in verschiedenen Lehraufträgen insgesamt 25 Stunden zusätzlich zu Ihren sonstigen Fächern unterrichten. Im Ausnahmefall können Sie nach Rücksprache mit der Seminarleitung bis zu fünf Stunden in den zweiten Ausbildungsabschnitt übertragen. Sollte sich bei Ihren Planungsgesprächen mit der Schulleitung herausstellen, dass Sie nicht alle 25 Stunden im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichten können, wenden Sie sich bitte bis spätestens Ende April an die Seminarleitung.

Die Breite der Ausbildung erfordert, dass Sie möglichst in allen Schulstufen Lehraufträge übernehmen, insbesondere auch in der Oberstufe. Im Falle des Studienabschlusses des Erweiterungsfachs mit Beifachanforderung ist ein Einsatz in der Oberstufe nicht möglich. In Fächern, die erst nach der Unterstufe beginnen (z. B. Chemie), beschränkt sich der Einsatz auf die Mittel- und Oberstufe.

Für den zweiten Ausbildungsabschnitt gilt: Wenn Sie den vorgeschriebenen Ausbildungsumfang von 25 Stunden im ersten Ausbildungsabschnitt nicht unterrichtet haben, müssen Sie rechtzeitig

vor Beginn der Prüfungszeit einen temporären, begleiteten Lehrauftrag im Umfang der noch fehlenden Stunden übernehmen.

Im Übrigen beschränken Sie sich auf den Unterricht im vorgesehenen Prüfungszeitraum. Sie können die ausgewählte Klasse zum Kennenlernen auch einige Stunden vor Beginn des Prüfungszeitraums temporär selbstständig unterrichten – vorausgesetzt, die Fachlehrkraft ist einverstanden.

Ein kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag ist im zusätzlichen Ausbildungsfach nicht zulässig. Jeder Unterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgt zusätzlich zum Pflichtunterricht. Dreizehn Stunden dürfen jedoch auch unter Einbeziehung des Unterrichts im zusätzlichen Ausbildungsfach in keiner Woche überschritten werden!

4.2 Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen an einer Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ teilnehmen. Referendarinnen und Referendare mit drei Fächern oder der Zusatzausbildung in NwT werden auf die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme nachdrücklich hingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ besteht nicht. Darüber hinaus erhalten Sie Informationen in einer Vorbesprechung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Handreichung unter http://llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Handreichungen+_Vorbereitungsdienste+ab+Januar_Februar+2016_+-+alle+Lehraemter.

5. AUSBILDUNG AM SEMINAR

Ihre Ausbildung basiert auf der GymPO und den Ausbildungsstandards. Sie finden diese unter <https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards>. Grundsätzlich gilt: Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben Vorrang vor Veranstaltungen an der Schule.

5.1 Tutorin / Tutor und Ausbildungsgespräche

Zu Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes wird Ihnen eine Seminarlehrkraft als Tutorin oder Tutor zugewiesen, die bzw. der mit Ihnen gemäß § 12 Abs. 4 GymPO Gespräche über den Stand Ihrer Ausbildung führt. Die Tutorin oder der Tutor ist auch Ihre Ansprechperson, die sich Ihrer Fragen und Probleme annimmt und Sie während des Vorbereitungsdienstes unterstützt.

Ausbildungsgespräche sind ein professionelles Instrument, das der Reflexion dient. Sie nehmen die Ausbildung insgesamt in den Blick, klären die momentane Ausbildungssituation und berücksichtigen den jeweiligen beruflichen Entwicklungsprozess im Hinblick auf die Ausbildungsziele und die Lehrerpersönlichkeit. Somit haben sie bilanzierende und mit Blick auf die weitere Professionalisierung unterstützende Funktion. Ausbildungsgespräche sind keine Bewertungsgespräche.

Ausbildungsgespräche orientieren sich an den Stärken der Studienreferendarin oder des Studienreferendars und machen ihr bzw. ihm diese in einem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung bewusst. Noch vorhandene Defizite werden eindeutig benannt, Lösungsstrategien werden gemeinsam entwickelt.

Ausbildungsgespräche gehen über einzelne Unterrichtsnachbesprechungen und über den Rahmen eines Faches hinaus. Die Ausbildung wird als Ganzes und als Prozess in den Blick genommen, Erreichtes wird hervorgehoben und anzustrebende Schwerpunkte für die weitere Professionalisierung werden vereinbart. Die Eigenverantwortung der Referendarin oder des Referendars für die eigene Ausbildung wird deutlich.

Folgende Leitfragen für Ausbildungsgespräche sind möglich:

- Was ist schon erreicht? Was gelingt gut?
- Was ist noch zu tun?
- Wer kann was dazu beitragen? Was kann ich tun?
- Was sind die nächsten Ziele und Schritte?

Folgende Reflexionsfelder können u. a. Gegenstand des Gespräches sein: Unterricht, Schule, Seminarveranstaltungen, Lehrerrolle, Lehrerpersönlichkeit.

Mindestens ein Ausbildungsgespräch findet gemäß § 12 Abs. 4 GymPO gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes (Juni/Juli), wenn möglich nach Abschluss der beratenden Besuche des ersten Ausbildungsabschnitts, statt.

Bei Bedarf kann ein weiteres Ausbildungsgespräch stattfinden; diesen Bedarf können alle am Ausbildungsprozess beteiligten Personen feststellen. Auf Wunsch der Studienreferendarin oder des Studienreferendars kann ein Bilanzgespräch geführt werden.

Das Ausbildungsgespräch wird in einem geschützten Raum geführt und kann sowohl an der Schule als auch am Seminar stattfinden. Es wird von einer Seminarlehrkraft mit der Studienreferendarin/dem Studienreferendar geführt; die Mentorin/der Mentor oder andere Seminarlehrkräfte können ggf. am Ausbildungsgespräch teilnehmen.

Die Dauer des Gesprächs beträgt circa 30 Minuten. Eine Protokollierung ist nicht vorgesehen.

Für das Ausbildungsgespräch holt die Seminarlehrkraft Rückmeldungen bei den anderen Seminarlehrkräften sowie der Mentorin bzw. dem Mentor ein, es sei denn, diese nehmen am Gespräch teil. Die Studienreferendarin und die Mentorin erhalten zur Vorbereitung des Gesprächs eine Hilfe, z. B. in Form eines Themen- oder Fragenkatalogs.

Wird der erste Ausbildungsabschnitt verlängert, findet ein weiteres verbindliches Ausbildungsgespräch nach oben genannten Maßgaben am Ende des verlängerten ersten Ausbildungsabschnitts statt.

5.2 Fachdidaktik

Sie besuchen im ersten Kalenderjahr in jedem Ihrer Ausbildungsfächer in der Regel 102 Stunden Veranstaltungen zur Fachdidaktik. Ihre Schulleitung weiß, dass Sie zu den Ausbildungszeiten nicht unterrichten können und wird dies für Ihren Stundenplan berücksichtigen. Bitte teilen Sie die Termine Ihrer Fachsitzungen der Schulleitung frühzeitig mit.

5.3 Pädagogik und Pädagogische Psychologie

Sie besuchen im ersten Kalenderjahr in der Regel 102 Stunden Ausbildungsveranstaltungen in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie.

5.4 Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht

Im ersten Ausbildungsabschnitt besuchen Sie die Veranstaltungen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht im Umfang von in der Regel 40 Stunden. Diese Ausbildung schließt zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres mit einer mündlichen Prüfung in der Regel im September/Oktober ab.

5.5 Weitere Veranstaltungen

Im Rahmen der Einführungsphase werden Sie auch über weitere Veranstaltungen, die Sie in Ergänzung zu Ihrem Pflichtprogramm belegen können/müssen, informiert. Dies sind Veranstaltungen zu Themen wie interkulturelle Kompetenz, Medienkompetenz und -erziehung, Deutsch als Zweitsprache sowie Fragen der Berufs- und Fachethik.

Sofern Sie eine Naturwissenschaft oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie als Hauptfach studiert haben, ist die Teilnahme an der Zusatzausbildung in NwT obligatorisch. Sofern Sie es als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert haben, können Sie auf Ihren Wunsch hin an der NwT-Ausbildung teilnehmen. Sollten Sie dies wünschen, senden Sie bitte Ihren formlosen Antrag an das Seminar. Alle Referendarinnen und Referendare, die die NwT-Zusatzausbildung absolvieren, müssen an einer Sicherheitsausbildung im Umfang von mindestens 16 Stunden teilnehmen.

Während Ihres Vorbereitungsdienstes nehmen Sie verbindlich an verschiedenen Modulen im Hinblick auf Medienkompetenz und -erziehung im Unterricht teil.

Im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt bietet Ihnen das Seminar eine Zusatzausbildung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache an. Das Angebot ist freiwillig und richtet sich an Referendarinnen und Referendare mit der Fächerkombination Deutsch bzw. Fremdsprache und beliebigem anderen Fach. Die Ausbildung umfasst 30 Stunden und zwei Hospitationen an geeigneten Einrichtungen. Sie endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums von etwa 20 Minuten Dauer. Nach erfolgreichem Abschluss lautet das Ergebnis „bestanden“.

Für Interessierte bietet das Seminar in der Regel auch Veranstaltungen zur Theaterpädagogik an.

6. DIE DEN VORBEREITUNGSDIENST ABSCHLIEßENDE STAATSPRÜFUNG

Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung setzt sich gemäß § 17 GymPO aus folgenden Teilen zusammen:

- Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6 GymPO)
- Schulrechtsprüfung (§ 18 GymPO)
- Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21 GymPO)
- Kolloquien (§§ 20 und 22 GymPO)

Die Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation (z. B. die Zuweisung der Prüfungsvorsitzenden) liegt bei der jeweiligen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium. Auf der Homepage <http://www.llpa-bw.de> können Sie weitere Informationen zur abschließenden Staatsprüfung abrufen.

6.1 Schulleiterbeurteilung

Der Schulleiterbeurteilung kommt eine besondere Bedeutung zu, da die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Ihre Entwicklung als Lehrerin oder Lehrer über einen langen Zeitraum verfolgen kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Sie jederzeit in Ihrem Unterricht besuchen. Ein Besuch innerhalb eines Lehrprobenzeitraums vor der unterrichtspraktischen Prüfung ist ausgeschlossen. Gemeinsame Besuche von Seminarlehrkräften und Schulleiterinnen bzw. Schulleitern sind zur Sicherstellung unabhängiger Bewertungen nicht zulässig.

Sind Sie zwei Ausbildungsschulen oder in Teilen der Ausbildung einer Gemeinschaftsschule zugewiesen, wird die Schulleiterbeurteilung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter der Stammschule verantwortlich erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zweiten Ausbildungsschule wird beteiligt.

Zu beurteilen sind vorrangig Qualität und Erfolg Ihres Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, ggf. die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt (vgl. § 13 Abs. 5 GymPO). Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter äußert sich im Einzelnen zu verschiedenen Beurteilungsbereichen unter mehreren Kriterien. Bei den Kriterien zu den Beurteilungsbereichen handelt es sich nicht um einen abgeschlossenen und vollständig abzuarbeitenden Katalog. Von der Schulleitung ist vielmehr Ihre gesamte Berufsfähigkeit in einer Gesamtwürdigung darzustellen. Die Schulleiterbeurteilung kann Ihnen durch die Schulleitung nach Übergabe des Zeugnisses ausgehändigt werden.

6.2 Schulrechtsprüfung

Ihre Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18 GymPO) findet zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt; dies gilt auch im Falle der Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts. Das Prüfungsgespräch dauert etwa 20 Minuten.

Die Prüfung geht von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis (z. B. Fallbeispielen) aus. Sie orientiert sich an den Kompetenzfeldern und Inhalten des Ausbildungsplans.

Eine Absprache von Schwerpunktthemen wie auch eine Einschränkung der möglichen Themen ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss besteht aus Ihrer Seminarlehrkraft für Schulrecht und einer bzw. einem Angehörigen der Kultusverwaltung als Vorsitzender oder als Vorsitzendem. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

Bei Nichtbestehen der Schulrechtsprüfung wird diese nach § 18 Abs. 4 GymPO innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt.

6.3 Beurteilung der Unterrichtspraxis

Die Reihenfolge der unterrichtspraktischen Prüfungen ist nicht vorgegeben. Beachten Sie aber für Ihre Planungen, dass einstündige Fächer oftmals zweistündig in nur einem Halbjahr unterrichtet werden. Es dürfen nicht zwei unterrichtspraktische Prüfungen in derselben Klasse/Lerngruppe (z. B. Sport) abgelegt werden. Bitte tragen Sie die von Ihnen gewünschte und mit den Seminarlehrkräften abgestimmte Verteilung der Lehrprobenphasen auf Ihre Fächer auf dem Formular des Landeslehrerprüfungsamtes ein. Legen Sie dieses Ihrer Schulleiterin bzw. Ihrem Schulleiter zur Genehmigung vor. Das Formblatt senden Sie zu einem vom Landeslehrerprüfungsamt mitgeteilten Termin nach den Sommerferien über Ihre Seminarleitung an die für Sie zuständige Außenstelle.

Rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphasen wird Ihnen von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts über Ihre Ausbildungsschule schriftlich mitgeteilt, welche Klasse und welches Fach welcher Phase zugewiesen wurden. Diese Mitteilung enthält auch die Information über die Mitglieder der Prüfungsausschüsse (in den Religionsfächern inklusive Prüferin bzw. Prüfer Religion).

Nach § 21 Abs. 1 GymPO wird in der Regel eine der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in jedem Fach nicht von Ihrer Seminarlehrkraft als Prüferin oder Prüfer abgenommen (= Fremdprüfung).

6.3.1 Fachbezogene Regelungen für unterrichtspraktische Prüfungen

Es ist nicht möglich, im Fach Mathematik des Profulfachs Informatik - Mathematik - Physik unterrichtspraktische Prüfungen abzulegen. Im Falle von Physik ist zu beachten, dass die unterrichtspraktische Prüfung nur im Profulfach möglich ist, wenn die zweite unterrichtspraktische Prüfung des gleichen Faches nicht im entsprechenden Profulfach, sondern im regulären Physikunterricht abgelegt wird. Unterrichtspraktische Prüfungen im Fach Informatik und Medienbildung sind nicht möglich (vgl. 3.2).

Wenn Sie die unterrichtspraktische Prüfung im sogenannten „Aufsetzerkurs“ ablegen möchten, sind im Lehrprobenzeitraum alle fünf Stunden Unterricht (3 Stunden Basiskurs + 2 Stunden Leistungskurs) zu halten, und alle 15 Stunden müssen im Themenverteilungsplan angegeben werden. Es können entweder alle 15 Stunden oder lediglich die neun Stunden des Basiskurses als besuchbar ausgewiesen werden.

In den unterrichtspraktischen Prüfungen in den Fächern Gemeinschaftskunde, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) oder Wirtschaft müssen Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft eine der Prüfungen mit Schwerpunkt Politik und die andere mit Schwerpunkt Wirtschaft ablegen.

6.3.2 Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen bei zwei Fächern

Es finden insgesamt vier unterrichtspraktische Prüfungen statt.

Fall A: zwei Fächer mit Hauptfachanforderung (Hauptfächer)

In jedem Ihrer beiden Fächer müssen Sie zwei unterrichtspraktische Prüfungen ablegen, jeweils eine davon in der Oberstufe. Die beiden übrigen legen Sie in der Unter- oder Mittelstufe so ab, dass alle in diesen Fächern prüfbaren Schulstufen des Gymnasiums berücksichtigt sind.

Fall B: ein Hauptfach und ein Fach mit Beifachanforderung (Beifach)

Im Hauptfach ist eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe verbindlich, die zweite erfolgt in der Unter- oder Mittelstufe. Im Beifach findet je eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- und Mittelstufe statt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

Übersicht:

Fall	Fächer	1. Prüfung	2. Prüfung	Prüfer/in
A	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
B	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Beifach	Mittelstufe	Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe ¹	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in

¹ Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

Fall C: zwei Hauptfächer + zusätzliches Hauptfach

6.3.3 Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen mit zusätzlichem Fach

In den ersten beiden Hauptfächern (= Pflichtfächern) erfolgt die Prüfung gemäß Fall A. Im zusätzlichen Hauptfach ist die Prüfung in der Oberstufe abzulegen.

Fall D1: zwei Hauptfächer + zusätzliches Beifach

In den beiden Hauptfächern (= Pflichtfächern) legen Sie die Prüfung gemäß Fall A ab. Im Beifach ist die Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe abzulegen.

Fall D2: ein Hauptfach und ein Beifach + zusätzliches Hauptfach

Im ersten Hauptfach (= Pflichtfach) legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe und eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab. Im Beifach (= Pflichtfach) ist die Prüfung in der Unter- und Mittelstufe abzulegen. Dabei werden möglichst alle Schulstufen berücksichtigt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen. Im zusätzlichen Hauptfach legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe ab.

Fall E: ein Hauptfach und ein Beifach + zusätzliches Beifach

Im Hauptfach (= Pflichtfach) legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe und eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab, in einem der Beifächer (= Pflichtfach) in der Unter- und Mittelstufe. Dabei werden möglichst alle Schulstufen berücksichtigt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen. Im zusätzlichen Beifach legen Sie eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab.

Fall	Fächer	1. Prüfung	2. Prüfung	Prüfer/in
C	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Hauptfach	Oberstufe	–	Seminarlehrkraft
D1	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Beifach	Unter- oder Mittelstufe	–	Seminarlehrkraft
D2	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Beifach	Mittelstufe	Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe ¹	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Hauptfach	Oberstufe	–	Seminarlehrkraft
E	1. Hauptfach	Oberstufe	Unter- oder Mittelstufe	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	2. Beifach	Mittelstufe	Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe ¹	1x Seminarlehrkraft, 1x Fremdprüfer/in
	3. Beifach	Unter- oder Mittelstufe	–	Seminarlehrkraft

¹ Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass in jedem Fach, in dem zwei unterrichtspraktische Prüfungen abgelegt werden, eine Fremdprüfung stattfindet.

6.3.4 Mindestgruppengröße

Wenn Sie feststellen, dass die Mindestgruppengröße (vgl. 3.3) im Unterschied zum gesamten Schuljahr oder zur genehmigten Gruppengröße unterschritten wird, informieren Sie die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts, die entscheidet, ob eine Änderung der Klassenzuordnung erforderlich ist. Begründete Abweichungen sind durch die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium zu genehmigen. Eine Erhöhung der Schülerzahl auf das Minimum durch „Leihschüler“ aus Parallelklassen nur für die unterrichtspraktische Prüfung ist nicht zulässig.

6.3.5 Mindeststundenzahl bei zweistündigen Fächern

Sie müssen im Themenverteilungsplan alle Unterrichtsstunden angeben, die Sie im dreiwöchigen Prüfungszeitraum erteilen. Wenn in von Ihnen nicht zu vertretenden Fällen (z. B. Ausflug) Stunden ausfallen, muss der Unterricht so verlegt oder der Prüfungszeitraum in Abstimmung mit der zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts so verlängert werden, dass im Prüfungszeitraum die im Stundenplan vorgesehene Stundenzahl und in ein- oder zweistündigen Fächern die Mindeststundenzahl von sechs Unterrichtsstunden erreicht wird.

6.3.6 Einstündige Fächer

Die nach Stundentafel in bestimmten Klassenstufen einstündigen Fächer müssen während der Prüfungsphase zweistündig unterrichtet werden.

6.3.7 Vertiefungs- und Differenzierungsstunden in der Prüfungsphase

Sofern Sie z. B. in Klasse 10 Vertiefungs- oder Differenzierungsstunden unterrichten, entfällt im Prüfungszeitraum der Vertiefungs- oder Differenzierungsunterricht und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht. Die ganze Klasse wird - wie in den übrigen Stunden der Fächer auch - im Regelunterricht nach Kontingentsstundentafel unterrichtet, wobei Maßnahmen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich möglich sind.

6.3.8 Doppelstundenmodell und wöchentlich variierende Stundenzahl im Lehrprobenzeitraum

Dreistündige Basisfächer werden bei Umsetzung des Doppelstundenmodells häufig wöchentlich wechselnd zwei- oder vierstündig unterrichtet, so dass in einem Lehrprobenzeitraum entsprechend dem Rhythmus acht oder zehn Stunden als besuchbar ausgewiesen werden müssen. Gleiches gilt z. B. entsprechend bei fünfstündigen Leistungsfächern. Auch im Lehrprobenzeitraum gilt der übliche Stundenplan.

6.3.9 Themenverteilungsplan

Sie versenden zum festgelegten Termin Ihren verbindlichen Themenverteilungsplan für den entsprechenden Prüfungszeitraum an die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er enthält neben Ihrem Namen und dem der Schule die Bezeichnung der Klasse und den Titel der Unterrichtseinheit, das Verzeichnis aller im Prüfungszeitraum im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Raums und des jeweils vorgesehenen Themas der Unterrichtsstunde. Die Titel der Unterrichtseinheiten für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in einem Fach dürfen keine inhaltliche Nähe aufweisen. Sie müssen mit Ihrem Themenverteilungsplan den gesamten Prüfungszeitraum abdecken. Als Information für die Prüfungskommission sind auch die Themen z. B. der in den drei Tagen nach Ferien nicht besuchbaren Stunden innerhalb des Prüfungszeitraums anzugeben. Klassenarbeiten dürfen in diesem Zeitraum nicht geschrieben oder besprochen werden. Wiederholungsstunden sind ebenfalls nicht zulässig.

Den Termin für die Abgabe des Themenverteilungsplans entnehmen Sie dem Terminplan.

Den Themenverteilungsplan können Sie ohne handschriftliche Unterschrift mit dem Vermerk „gez. Vorname Name“ ausschließlich unter Verwendung dienstlicher E-Mailadressen versenden, alternativ handschriftlich unterschrieben über das Sekretariat ihrer Schule per Post, dabei gilt das Datum des Poststempels.

6.3.10 Bekanntgabe Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung

Bei der Festlegung einer unterrichtspraktischen Prüfung geht die entsprechende Mitteilung für Sie auf einem Formular rechtzeitig an Ihre Schulleiterin oder Ihren Schulleiter.

Gemäß § 21 Abs. 3 GymPO erfolgt die Aushändigung an Sie am dritten Werktag, bei Schwerbehinderung am sechsten Werktag, vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Samstage werden als Werktage gezählt.

Mitteilung an Sie am:

Donnerstag

Freitag

Montag

Dienstag

Unterrichtspraktische Prüfung am folgenden:

Montag

Dienstag oder Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Wenn der Tag der Mitteilung an Sie ein beweglicher Ferientag oder Feiertag ist, kann das Thema am vorausgehenden Werktag bekannt gegeben werden.

Deshalb erhalten Sie vor Ferien auch keine Mitteilung, da in den ersten drei Tagen nach Ende der Ferien in der Regel keine unterrichtspraktische Prüfung angesetzt werden kann. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn aus schulorganisatorischen Gründen die für die Prüfungsphase erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreicht wird und die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zustimmt. In diesem Fall müssen Sie sicherstellen, dass die Benachrichtigung an Sie erfolgen kann. Bitte vermerken Sie dies ggf. in Ihrem Themenverteilungsplan.

Sie sind verpflichtet, täglich selbst bei der Schulleitung nachzufragen, ob eine entsprechende Mitteilung für Sie vorliegt. Beachten Sie, dass in Ausnahmefällen von den Terminen im Themenverteilungsplan abgewichen werden kann. Sollte das Ihnen mitgeteilte Stundenthema aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht behandelt werden können, wenden Sie sich an Ihre Schulleitung.

Diese Regelungen gelten auch für die unterrichtspraktische Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“.

6.3.11 Dauer der unterrichtspraktischen Prüfung

Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Wenn an einer Schule grundsätzlich nur in Doppelstunden (zweimal 45 Minuten) oder einem anderen Zeitrhythmus (z. B. 60 Minuten) unterrichtet wird, kann für die unterrichtspraktische Prüfung der an der Schule übliche Zeitrhythmus über den Themenverteilungsplan angegeben werden. Eine Doppelstunde von zweimal 60 Minuten ist ausgeschlossen.

6.3.12 Doppelstunde

Ihnen wird entweder der Besuch einer Unterrichtsstunde (in der Regel 45 Minuten) oder einer Doppelstunde (90 Minuten) angekündigt. Geht der Unterricht über zwei Unterrichtsstunden (z. B. Doppelstunde in Sport), erstreckt sich die Prüfungslehrprobe nur dann auf beide Stunden, wenn sie eine Einheit bilden. Ob es sich bei einer Doppelstunde um eine Einheit handelt (= Besuch der Doppelstunde) oder um zwei thematisch verschiedene Stunden (= Besuch einer Einzelstunde), bringen Sie über die entsprechende Ausweisung des Stundenformates bzw. der Themen im Themenverteilungsplan zum Ausdruck (§ 21 Abs. 3 GymPO).

Handelt es sich um zwei thematisch verschiedene Stunden (= zwei hintereinanderliegende Einzelstunden), gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ihre Prüferin oder Ihr Prüfer kündigt den Besuch in der ersten Stunde an. Dann entfällt an diesem Tag Ihr sonstiger Unterricht, also auch die zweite Stunde der Doppelstunde.
- Ihre Prüferin oder Ihr Prüfer kündigt den Besuch der zweiten Stunde an und nennt als Thema das der ersten Stunde. Da Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag entfallen wird, unterrichten Sie das Thema der zweiten Stunde an einem der nächsten Tage.
- Ihre Prüferin oder Ihr Prüfer kündigt den Besuch der zweiten Stunde an und nennt auch das Thema der zweiten Stunde. Sie erfahren dies drei Tage vorher und können gegebenenfalls noch die erste Stunde der Doppelstunde ein oder zwei Tage vorziehen. Die Prüferin oder der Prüfer hat diese Maßnahme vorher mit der Schulleitung abgesprochen. Diese hilft Ihnen bei der dann ggf. notwendigen Stundenverlegung. Sofern eine Vorverlegung nicht möglich ist, unterrichten Sie die erste Stunde der Doppelstunde gemäß Themenverteilungsplan.

6.3.13 Unterrichtsentwurf und Ablauf der unterrichtspraktischen Prüfungen

Sie übergeben dem Sekretariat Ihrer Schule etwa 30 Minuten vor Beginn der Prüfung einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in dreifacher (bei Religion in vierfacher) Ausfertigung mit jeweils einem Deckblatt. Das Deckblatt finden Sie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes unter https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Studienreferendarinnen_Studienreferendare+_Gym_. Bitte unterschreiben Sie die Versicherung auf jedem Exemplar.

Im Fach Sport klären Sie im Vorfeld mit dem Prüfungsausschuss, ob der Unterrichtsentwurf dem Prüfungsausschuss an der jeweiligen Übungsstätte oder wie üblich im Sekretariat vorgelegt wird.

Ihr Entwurf darf ohne Deckblatt und Materialien nicht mehr als fünf Seiten umfassen.

Der Entwurf enthält u. a.

- Angaben zur Klasse,
- Stundenthema gemäß eingereichtem Themenverteilungsplan,
- Einbettung des Themas in den Unterrichtszusammenhang,
- Stundenziele im Rahmen des Kompetenzaufbaus,
- Didaktische Analyse und ggf. sachliche Analyse unter Einbeziehung der Heterogenität,
- Verlaufsplan,
- Quellen.

Zusätzlich zu den bis zu fünf Seiten Unterrichtsentwurf können Materialien wie z. B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial usw. beigelegt werden. Dem Prüfungsausschuss sollten alle unterrichtsrelevanten Inhalte in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, die auch den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen.

Gemäß GymPO müssen Sie in Ihrem Entwurf den Zusammenhang mit dem vorherigen und dem folgenden Unterricht darlegen. Sie müssen dem Prüfungsausschuss grundsätzlich die Einsichtnahme in das jeweilige Klassen- bzw. Kurstagebuch gewährleisten, um die Möglichkeit zu geben, die gezeigte Unterrichtsstunde in einen größeren Unterrichtszusammenhang einzuordnen. Der Unterrichtsentwurf wird im Vorfeld nicht mit Ihnen diskutiert und auch nicht kommentiert.

Unzulässig sind bei der Erstellung des Entwurfs insbesondere Hilfen Dritter (§ 21 Abs. 5 GymPO).

Stellungnahme nach der unterrichtspraktischen Prüfung

Unmittelbar nach Abschluss Ihrer unterrichtspraktischen Prüfung erhalten Sie die Gelegenheit, in einem ruhigen und ungestörten Raum zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Eine Stundenbesprechung, wie Sie es von Ihrer Seminarlehrkraft bei einem beratenden Unterrichtsbesuch gewohnt sind, ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme ist nicht verpflichtend. Sie ist z. B. eine kurze Rückschau auf die Planung und Durchführung. Kurze Nachfragen durch den Prüfungsausschuss zur Klärung des Verständnisses sind möglich. Die Unterrichtsplanung sowie gegebenenfalls die erfolgte Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Im Anschluss berät sich der Prüfungsausschuss und setzt die Note für die unterrichtspraktische Prüfung fest.

Die oder der Prüfungsvorsitzende eröffnet Ihnen auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe. Es findet darüber hinaus keine weitere Erläuterung der Bewertung statt. Nach Ihrer Prüfung haben Sie für den Rest des Tages frei. Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag muss vertreten werden.

Der Prüfungsausschuss ist gegenüber der Schulleitung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nicht bekannt. Im Falle des Nichtbestehens informiert der Prüfungsausschuss ggf. die Schulleitung dahingehend, dass eine möglicherweise notwendige Fürsorge für die Referendarin oder den Referendar gewährleistet werden kann.

6.4 Kolloquien: Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Fachdidaktik

Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie nach § 20 GymPO wie auch die Kolloquien in Fachdidaktik nach § 22 GymPO dauern jeweils etwa 30 Minuten. Sie finden im zweiten Ausbildungsjahr in der Regel Ende April / Anfang Mai statt. Der genaue Zeitraum wird über den Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts bekanntgegeben. Bitte informieren Sie Ihre Schule über Ihre Prüfungstermine.

Alle Kolloquien sind Einzelprüfungen und werden von Ihren Seminarlehrkräften durchgeführt, eine Fremdprüfung ist hier nicht vorgesehen.

Unmittelbar nach Ihrer Prüfung legt der Prüfungsausschuss die Note fest. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note und auf Verlangen deren tragende Gründe.

6.4.1 Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

Bis zum im Terminplan genannten Datum können Sie für das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ein Schwerpunktthema festlegen. Besprechen Sie Ihre Themenwahl mit Ihrer Seminarlehrkraft, denn Themen dürfen nicht zu eng gefasst werden.

Für die Angabe des Schwerpunktthemas finden Sie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes ein Formular unter https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Studienreferendarinnen_Studienreferendare+_Gym_. Die Angaben sind über die Seminarleitung an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zu richten.

Die Beschäftigung mit dem Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit. Der Prüfungsausschuss geht dabei gemäß § 20 Abs. 1 GymPO „von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus“. Der Prüfungsausschuss setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und bringt verschiedene Aspekte des Schwerpunktthemas zur Sprache. In der übrigen Zeit wird die Breite des Wissens aus Ihren Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu den Unterrichtserfahrungen geprüft.

6.4.2 Fachdidaktische Kolloquien

Die fachdidaktischen Kolloquien erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer Unterrichtseinheit, die Sie selbstständig durchgeführt haben und die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die unterrichtspraktischen Prüfungen im jeweiligen Fach. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist auch die Angabe einer begleiteten Unterrichtseinheit aus dem ersten Ausbildungsabschnitt möglich.

Nicht möglich ist es, dem Kolloquium eine Unterrichtseinheit zugrunde zu legen, die im Rahmen Ihres Fachdidaktikkurses ausgearbeitet wurde.

Daneben erstrecken sich die Kolloquien auf die Breite der Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Dabei steht die theoretisch fundierte Reflexion der eigenen Unterrichtspraxis im Zentrum. Das schließt Fragen, die über Ihre Unterrichtspraxis hinausgehen, nicht aus. Nicht statthaft sind eine Präsentation der Unterrichtseinheit oder die Vorlage eines Handouts sowie anderer Materialien.

Sie tragen die Themen der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten, von denen die fachdidaktischen Kolloquien ihren Ausgang nehmen sollen, sowie die Klassenstufen zusammen mit dem Schwerpunktthema in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie auf dem dafür vorgesehenen Formular des Landeslehrerprüfungsamtes ein. Das Formular leiten Sie bis zum im Terminplan genannten Datum der Seminarleitung zu.

Das Seminar leitet Ihre Meldung Ihrer Prüferin bzw. Ihrem Prüfer und dem Landeslehrerprüfungsamt zu.

Mitteilungen zu Prüfungsinhalten oder Literaturlisten an den Prüfungsausschuss sind in den fachdidaktischen Kolloquien untersagt.

6.5 Unterrichtsbefreiung

Nach der Verwaltungsvorschrift zur „Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen“ vom 21.10.2002 sind Sie von ihren weiteren dienstlichen Verpflichtungen am Tag der Prüfung und an insgesamt zwei weiteren Tagen nach Ihrer Aufteilung befreit. Diese Tage müssen unmittelbar vor einem Prüfungstag liegen.

Die Inanspruchnahme der Freistellung unmittelbar vor einer unterrichtspraktischen Prüfung darf nicht Ursache für eine Änderung des festgesetzten Stundenthemas sein. Gegebenenfalls kann die Freistellung nur für einen anderen Prüfungsteil in Anspruch genommen werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Freistellung unmittelbar vor einer unterrichtspraktischen Prüfung teilen Sie dies der Schulleitung und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die beiden zur Verfügung stehenden (Schul-)Tage einzeln oder zusammenhängend genommen werden können, die Freistellung aber in jedem Fall unmittelbar vor der Prüfung erfolgen muss. Findet die Prüfung an einem Montag statt, kann von der Freistellung nach nicht Gebrauch gemacht werden, weil es sich bei Samstag und Sonntag nicht um Schultage handelt, Donnerstag und Freitag hingegen nicht unmittelbar vor der Prüfung liegen. Die Freistellungstage sind in diesem Fall vor einem anderen Prüfungsteil einzusetzen.

6.6 Mitwirkung Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Sunnitischer Schulrat

Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Jüdische Religionslehre/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Religionsgemeinschaft ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.

Die Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Jüdische Religionslehre und Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung setzt regelmäßig eine Lehrbefugnis voraus, die durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. die Stiftung Sunnitischer Schulrat ausgestellt wird. Setzen Sie sich für die Erteilung der Lehrbefugnis rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsdienstes mit der entsprechenden Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. mit der Stiftung Sunnitischer Schulrat in Verbindung.

6.7 Verfahren bei Krankheit oder Verspätung

Wenn Sie an einer Prüfung krankheitsbedingt nicht teilnehmen können, müssen Sie der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts unaufgefordert und unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis vorlegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt hierfür nicht. Vielmehr muss das ärztliche Zeugnis sämtliche für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen (Diagnose) sowie die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthalten. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter <https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Attestformulare+bei+Fernbleiben+von+der+Pruefung>. Eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses senden Sie vorab per E-Mail und das Original zeitnah per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts. Seitens des Landeslehrerprüfungsamtes wird dann geprüft, ob ein wirksamer Rücktritt von der Prüfung vorliegt.

Wenn Sie hingegen unmittelbar vor einer mündlichen Prüfung (z.B. Schulrecht, Kolloquium) ernsthaft und daher dienstunfähig erkrankt sind und dies durch eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzeigen, wird die Prüfung in der Regel sowohl zu Ihrem Schutz als auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht abgenommen, sondern durch das Landeslehrerprüfungsamt verschoben.

Bitte informieren Sie in jedem Fall unverzüglich das Seminar, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Schulleitung über ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Bitte wenden Sie sich ebenfalls zeitnah an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts, um abzustimmen, wann eine neue Prüfungsansetzung ggf. zeitnah bestmöglich erfolgen kann.

Sollten Sie oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses verspätet eintreffen, kann unter Umständen ein Stundentausch vorgenommen und Ihre Prüfung verlegt werden. Weitere Details regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

6.8 Prüfungsergebnis

6.8.1 Vorläufige Bescheinigung

Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium stellt Ihnen auf Antrag nach Abschluss aller Prüfungen für Bewerbungen außerhalb des Landesdienstes in Baden-Württemberg in der Regel Mitte/Ende Mai (siehe Terminplan) eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung mit der vorläufigen Gesamtnote ohne Ausweisung der Einzelnoten aus. Sofern Sie diese vorläufige Bescheinigung wünschen, senden Sie einen ausreichend frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen Briefumschlag an die zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts. Bescheinigungen zu einzelnen Prüfungen werden nicht ausgestellt.

6.8.2 Gesamtnote und Feststellung des Ergebnisses

Nach § 24 GymPO ergibt sich die Gesamtnote „aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und danach abgebrochen.“ Die einzelnen Noten werden wie folgt gewichtet:

• die Schulleiterbeurteilung dreifach		3/13
• die Schulrechtsprüfung einfach		1/13
• das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie einfach		1/13
• die Beurteilungen der Unterrichtspraxis bei Zweifächerverbindungen jeweils eineinhalbfach	(je 1,5/13)	6/13
• die fachdidaktischen Kolloquien bei Zweifächerverbindungen jeweils einfach	(je 1/13)	2/13
		13/13

Bei einem zusätzlichen Fach erhalten Sie nach § 29 Abs. 5 GymPO ein gesondertes Zeugnis „über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach“ mit Endnoten und Gesamtnote. Dabei gilt die folgende Gewichtung:

• die Schulleiterbeurteilung	4/10
• die unterrichtspraktische Prüfung	3/10
• das fachdidaktische Kolloquium	3/10
10/10	

Bei dieser Berechnung wird in keinem der beiden dargestellten Fälle zwischen Haupt- und Beifach unterschieden.

6.9 Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile

Wenn eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ist die Prüfung nicht bestanden. Grundsätzlich haben Sie bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils das Recht, diesen einmal zu wiederholen. Bei unterrichtspraktischen Prüfungen benötigen Sie

unter Umständen andere Klassen und zusätzliche Zeit über das reguläre Ende des Vorbereitungsdienstes hinaus. Wenden Sie sich in einem solchen Fall unbedingt an die Seminarleitung, die mit Ihnen die Konsequenzen bespricht. Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts teilt Ihnen den neuen Prüfungsplan schriftlich mit. Sofern Sie die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils noch im laufenden Verfahren wünschen und die Voraussetzungen hierfür gemäß § 10 Abs. 8 GymPO gegeben sind, ist ein Antrag an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium notwendig, das über diesen entscheidet.

Im Fall der Verlängerung des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichten Sie weiterhin Ihre Pflichtfächer wöchentlich elf bis dreizehn Stunden selbstständig gemäß § 13 Abs. 4 GymPO.

Erforderliche Maßnahmen/Konsequenzen nach Nichtbestehen eines oder mehrerer Prüfungsteile

Umfang des Nichtbestehens	Umfang der Wiederholung	Dauer der Verlängerung	Seminarveranstaltungen und evtl. zusätzliche Betreuung
Schulrechtsprüfung	Schulrechtsprüfung im laufenden Vorbereitungsdienst	-	-
Kolloquien (1 – 3)	Kolloquien	keine (auf Antrag Wiederholung im Juli im laufenden Vorbereitungsdienst) oder zwei Monate bis 30. September (Kolloquium im September)	Beratung durch Seminarlehrkraft
eine unterrichtspraktische Prüfung	eine unterrichtspraktische Prüfung + im Falle einer Verlängerung Schulleiterbeurteilung	i.d.R. sechs Monate oder keine (auf Antrag Wiederholung im Juli im laufenden Vorbereitungsdienst) unter folgenden Voraussetzungen: Gesamtdurchschnitt aller Prüfungsleistungen einschl. der nicht bestandenen unterrichtspraktischen Prüfung mindestens 2,50 und unterrichtspraktische Prüfung nicht schlechter als 5,0	Beratung und mindestens ein beratender Besuch durch Seminarlehrkraft und Schulleiter/in, ggf. auch durch Mentor/in
1-4 unterrichtspraktische Prüfungen und 1-3 Kolloquien	1-4 unterrichtspraktische Prüfungen und 1-3 Kolloquien und Schulleiterbeurteilung	i.d.R. sechs Monate	Beratung und mindestens ein beratender Besuch pro wiederholtem Fach durch Seminarlehrkraft und Schulleiter/in, ggf. Mentor/in, im Hinblick auf unterrichtspraktische Prüfungen
a) Schulleiterbeurteilung b) Schulleiterbeurteilung und einer der obigen Fälle	a) Schulleiterbeurteilung + alle unterrichtspraktischen Prüfungen b) Schulleiterbeurteilung + alle unterrichtspraktischen Prüfungen + obige Fälle	i.d.R. 6 Monate	a) Begleitung durch die Schule und evtl. Seminarlehrkraft, Besuch durch Schulleiter/in b) wie a) und der entsprechende obige Fall

Nicht bestanden wegen Täuschung / Verstoß gegen die Ordnung	Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils oder aller Prüfungsteile	Wiederholung im laufenden Vorbereitungsdienst oder in Verlängerung, abhängig von Art und Zahl der zu wiederholenden Prüfungsteile	In Entsprechung zu den obigen Regelungen
---	--	---	--

Bei Wiederholung eines Prüfungsteils im laufenden Vorbereitungsdienst ist im Hinblick auf Ihre Einstellung in den Schuldienst des Landes eine Stellenzuweisung im Hauptverfahren nicht mehr möglich.

Sofern Ihr Vorbereitungsdienst verlängert werden muss, da Sie einen Prüfungsteil nicht bestanden haben, wird Ihr Gehalt für diesen zusätzlichen Zeitraum in der Regel um 15 % gekürzt. Sollte die Gehaltskürzung für Sie eine besondere soziale Härte darstellen, können Sie einen entsprechenden Antrag mit Begründung über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium stellen.

Bestehen Sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist Ihr Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses beendet. Damit ist der Prüfungsanspruch für das Lehramt Gymnasium endgültig erloschen.

7. EINSTELLUNG IN DEN SCHULDIENTST

Die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg wird schon früh umgesetzt. Bereits vor der Jahreswende können schulscharfe Stellenausschreibungen erfolgen. Bis spätestens 31. März sollten Sie online einen entsprechenden „Antrag auf Übernahme“ an das Regierungspräsidium richten. Alle Details zur Einstellung bzw. weiteren Sondermaßnahmen finden Sie unter https://lehrer-online-bw.de/_Lde/Startseite.

Um Ihnen Einstellungsmöglichkeiten, das Einstellungsverfahren und die Konsequenzen der von Ihnen gewünschten Einsatzregionen zu erläutern, findet vor der Abgabe des Antrags am Seminar eine Informationsveranstaltung mit der Personalreferentin oder dem Personalreferenten des Einstellungsreferats des Regierungspräsidiums statt.